



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Mai 2024  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Geschäftsnummer: 2024.SIDGS.279  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 12. April 2024 der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand .....	1
2.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs .....	2
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	3
5.	Finanzielle Auswirkungen .....	3
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	3
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	4
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	4

### 1. Ausgangslage und Gegenstand

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss am 14. März 2006 die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL), mit der klare Verfahrensabläufe, einheitliche und vom Solidaritätsgedanken geprägte Entschädigungen für IKAPOL-Einsätze sowie eine einfache und einheitliche Berichts-, Budget- und Rechnungsstellungsstruktur geschaffen wurden. Der Kanton Bern trat der IKAPOL mit Beschluss des Regierungsrates vom 17. Mai 2006 per 1. August 2006 bei.

Die KKJPD beschloss am 12. April 2024 eine Anpassung der IKAPOL-Vereinbarung. Zum einen wurde der Vereinbarungstext punktuell in organisatorischer und sprachlicher Hinsicht aktualisiert und insbesondere ein zeitgemässer Entschädigungstarif für IKAPOL-Einsätze festgelegt. Die Entschädigung betrug seit Inkrafttreten der Vereinbarung vor rund 18 Jahren 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden und soll neu auf 750 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden erhöht werden.

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 62 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)<sup>1</sup> befugt, mit dem Bund und mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche

<sup>1</sup> BSG 551.1

Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz abschliessen. Die Genehmigung der vorliegenden Änderung der IKAPOL-Vereinbarung liegt folglich in der Kompetenz des Regierungsrates.

## **2. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs**

Die Umsetzung erfolgt durch die KKJPD und ihre Gremien sowie innerkantonal durch die Kantonspolizei. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt weiterhin durch die Gremien der KKJPD.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *A. Beitrittsbeschluss vom 17. Mai 2006*

Artikel 1 des Beitrittsbeschlusses des Regierungsrates vom 17. Mai 2006 wird um einen Absatz 2 ergänzt, mit dem der Regierungsrat die Änderungen der IKAPOL-Vereinbarung durch die KKJPD vom 12. April 2024 genehmigt.

### *B. IKAPOL vom 14. März 2006*

#### *Diverse Bestimmungen*

Die KKJPD nutzte die Änderung für verschiedene Aktualisierungen in organisatorischer und sprachlicher Hinsicht. So wurde beispielsweise die Begriffe «Grenzwachtkorps» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit / BAZG», «Standortkanton» durch «Einsatzkanton», «Interkantonaler Koordinationsstab (IKKS)» durch «Führungsstab Polizei (FSTP)» sowie «besondere Ereignisse» durch «Grossereignisse» ersetzt. Aktualisiert wurde sodann ein Verweis auf das relevante Bundesrecht. Wesentlich ist auch, dass der Vereinbarungstext neu durchgehend geschlechtsneutral formuliert ist bzw. die weibliche und männliche Form vorsieht.

#### *Artikel 6 und 7*

Statt wie bisher ein bis zwei sollen künftig konstant zwei Vertretungen des Bundes in der Arbeitsgruppe Operationen (AG OP) der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) Einsitz nehmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b IKAPOL). Präzisiert wird sodann, dass die AG OP im operativ-taktischen Bereich über ein Weisungsrecht an den FSTP verfügt (vgl. Art. 7 Abs. 1 IKAPOL). Die Vereinbarung sieht ausserdem vor, dass auch die Direktorin oder der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) in der AG OP Einsitz nimmt (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. b IKAPOL), was für die Lagebeurteilung rund um Grossereignisse von Vorteil sein kann.

#### *Artikel 8*

Die Regelungen zum FSTP werden im Vergleich zur früheren Regelung zur IKKS vereinfacht und flexibilisiert.

#### *Artikel 9*

Die Abläufe werden mit dem angepassten Absatz 3 präzisiert.

#### *Artikel 10*

Die Entschädigung von bisher 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden wird neu auf 750 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden erhöht. Die IKAPOL-Ansätze sind seit Inkrafttreten der Vereinbarung im Jahr 2006 unverändert. Der Kanton Zürich hatte deshalb im September 2023 bei der KKJPD einen Antrag um Erhöhung der IKAPOL-Ansätze gestellt und geltend gemacht,

dass zwischenzeitlich eine erhebliche Steigerung der Lohn- und Sachkosten zu verzeichnen ist, die eine Anpassung der IKAPOL-Entschädigung rechtfertigt. Im Zeitraum von 2005 bis 2023 haben sich die Löhne im Dienstleistungssektor gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik nominal um rund 20 Prozent erhöht. Die Lohnnebenkosten und die Preise für Material sind in derselben Zeit ebenfalls gestiegen. Auf dieser Basis müsste die IKAPOL-Entschädigung auf rund 750 Franken pro Person und Einsatztag erhöht werden, um denselben Kostendeckungsgrad zu erzielen, wie dies beim Inkrafttreten der IKAPOL-Vereinbarung angestrebt wurde.

Die Anpassung der IKAPOL-Vereinbarung und die damit einhergehende Erhöhung der Entschädigung beschränkt sich auf die Kantone. IKAPOL-Einsätze sowie vergleichbare Dienstleistungen der Polizei zu Gunsten des Bundes werden nicht durch die IKAPOL-Vereinbarung abgedeckt. Diese sind in den entsprechenden Rechtsgrundlagen des Bundes (z.B. Verordnung vom 24. Juni 2020 über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung, VSB<sup>2</sup>) oder mittels spezifischer Vereinbarungen (bspw. bei Frontex-Einsätzen) geregelt. Die Entschädigungen des Bundes haben sich bisher an den IKAPOL-Ansätzen orientiert. Mit einer Erhöhung der interkantonalen Entschädigung auf 750 Franken pro Tag und Einsatzkraft ist deshalb auch dem Bund ein entsprechender Nachvollzug bei den Entschädigungsansätzen zu beantragen.

#### **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Anpassungen stehen im Einklang mit der Regierungspolitik 2023-2026. Insbesondere der strategische Schwerpunkt «Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration» wird durch die Vorlage unterstützt.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kantonspolizei hat in den letzten fünf Jahren aus IKAPOL-Einsätzen jährlich zwischen 500'000 und 900'000 Franken vereinnahmt. Als Ausreisser zeigt sich einzig das Jahr 2021 mit stark reduzierten Einnahmen von 136'000 Franken aufgrund der Corona-Pandemie. Die Kantonspolizei musste in den vergangenen fünf Jahren für grosse Anlässe keine IKAPOL-Leistungen beantragen, so dass auch keine Ausgaben angefallen sind. Per Saldo wird der Kanton Bern somit finanziell von der Anhebung der IKAPOL-Abgeltung profitieren.

Innerhalb des Polizeikonkordates Nordwestschweiz (PKNW) besteht, ergänzend zur IKAPOL-Vereinbarung, eine Kostenregelung. Bezüglich dieser wird den Konkordatskantonen anlässlich des nächsten Zusammentreffens beantragt, den veränderten IKAPOL-Ansatz zu übernehmen.

#### **6. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Änderung der IKAPOL-Vereinbarung zeitigt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

---

<sup>2</sup> SR 120.72

## **7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Änderung der IKAPOL-Vereinbarung zeitigt keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. In sehr seltenen Fällen wäre denkbar, dass einer Gemeinde bei einer Grossveranstaltung gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 PolG die Kosten für IKAPOL-Einsätze in Rechnung gestellt werden. In aller Regel dürfte die Grossveranstaltung dann jedoch von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sein, so dass das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten gemäss Artikel 52 Absatz 1 PolG ganz oder teilweise erlassen könnte.

## **8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.